



Vereinsatzung

Eishockey-Schiedsrichter-Gemeinschaft e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Eishockey-Schiedsrichter-Gemeinschaft.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Ausbildungsbedingungen der Schiedsrichter im Deutschen Eishockeybund und seinen Landesverbänden in Trainingscamps, durch gezieltes Eislauftraining, durch Regelkundeseminare sowie durch Gruppen bzw. Einzelförderungsmaßnahmen. Die Werbemöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
7. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie soll einem Eissporttreibenden Verein angehören und bei diesem Verein Mitglied sein. Für die Aufnahme als Mitglied ist eine

Beitrittserklärung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

3. Die Mitgliedschaft tritt bei Zahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft. Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen auch entsprechend dieser Satzung verwaltet werden. Der Spender gilt jedoch ohne seine Aufnahme nicht als Mitglied.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Austrittserklärung und bei Tod. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 3 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden.

Diese beiden Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende je mit Einzelvertretungsbefugnis.

- b) dem erweiterten Vorstand

Ihm gehören nachfolgende Funktionsträger an:

- ein Schriftführer,
- ein Schatzmeister und mindestens
- zwei Beisitzer.

Unter der Voraussetzung, dass der jeweilige SR-Obmann der Region III Mitglied in der ESG ist, ist er kraft seiner Funktion beim Bayer. Eissportverband Beisitzer in der erweiterten Vorstandschaft der ESG, es sei denn, er ist von der Mitgliederversammlung zum 1. oder 2. Vorsitzenden gewählt.

2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.
3. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
6. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von mehr als 1 000,-- DM darstellen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Zur Information seiner Mitglieder führt der Verein jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (= Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit fest.
6. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 6 Stimmrecht bei Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Stimmabgabe durch Brief ist möglich. Eine briefliche Stimmabgabe zählt, wenn der Brief bis zum Beginn der Hauptversammlung einem der Vorsitzenden vorliegt. Die Abstimmung kann offen durch Handheben erfolgen. Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.

§ 7 Annahme und Änderung der Satzung

Über die Annahme oder die Änderung der Satzung wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 8 Anschrift des Vereins

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des Ersten Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Rosenheim mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt Rosenheim anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Rosenheim, den 02.12.1992

| | | |
|-------------------|-----------------------|---------------------------------|
| Zuletzt geändert: | Beschluss der MV 2001 | - Vereinsname – |
| | Beschluss der MV 2002 | - erweiterter Vereinsvorstand – |
| | Beschluss der MV 2014 | - Vereinsauflösung § 9 Abs. 3 |
| | Beschluss der MV 2015 | - Vereinsauflösung § 9 Abs. 3 |

Ebersberg: 17.8.2015

Andreas Flad
1. Vorsitzender